



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES KREISTAGES

Sitzungsdatum:	Montag, 14.02.2022
Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:40 Uhr (Ende des öffentlichen Teils: Uhr)
Ort:	Aula Staatl. Berufsschule Eichstätt, Ebene 2 (Zugang Reichenaustr.), Burgstraße 22, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

CSU

Bast, Helene
Birzer, Andreas
Eichiner, Reinhard
Forster, Claudia
Grienberger, Josef
Heimisch, Alexander
Hirschbeck, Hubert
Hummel, Norbert
Husterer, Robert
Kuffer, Johann
Kundler, Josef
Mittl, Richard
Pickl, Jana
Roßkopf, Wolfgang
Sammiller, Bernhard
Scharl, Johannes
Schieferbein, Andreas
Weber, Maria
Weiß, Bernhard

FW

Edl, Martina
Frey, Alfons
Haunsberger, Anton
Lackner, Martin
Nikol, Richard
Scheringer, Eva-Maria
Schloderer, Helmut
Sonner, Josef

Wechsler, Wolfgang

SPD

Betz, Dieter
John, Sven
Mickel, Andrea
Neumeyer, Arnulf
Wagner, Christian
Weber, Bernd, Dr.

Die Grünen

Bittlmayer, Klaus
Dirsch, Albert, Dr.
Muthig, Manfred
Preiß, Alexander
Zink, Simone

ÖDP

Daum, Christoph
Reinbold, Willibald

JFW

Binder, Melina

JU

Grabmann, Jochen
Mosandl, Jakob
Pröll, Christina
Wibmer, Stephan

FDP

Schön, Thomas

Schritfführer/in

Schmidmeier, Manfred

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Böhm, Rita
Brandl, Reinhard, Dr.
Breitenhuber, Konrad
Lohr, Josef
Schorer-Dremel, Tanja

FW

Biberger, Sabine
Frauenknecht, Brigitta

SPD

Ernhofer, Andrea

Sammüller, Roland

Die Grünen

Röttsch-Schmitt, Friederike

JFW

Asbach-Beringer, Theresia

Schneider, Isabella

DIE LINKE

Kirchner, Stefanie

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Vorstellung des neuen Corporate Designs (CD) für den Landkreis Eichstätt **2022/1069**
- 2 Bestellung eines Verbandsrats für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen **2022/1064**
- 3 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags; Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung **2022/1067**
- 4 Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt: AGENDA 2030; Sachstand und weiteres Vorgehen **2022/1055**
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Verschiedenes

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung des Kreistages. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Vorstellung des neuen Corporate Designs (CD) für den Landkreis Eichstätt

zur Kenntnis genommen

2 Bestellung eines Verbandsrats für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

Nach der Satzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen ist der Landrat Kraft seines Amtes als Vertreter des Landkreises Eichstätt bei den Versammlungen des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen bestellt. Zum sog. „Verhindertervertreter“ wurde der Kreiskämmerer Hr. Thomas Netter berufen. Für die Versammlung am 15.07.2021 wurde Frau Bianca Schnagl kurzfristig als Vertreterin bestellt, da sowohl Landrat Anetsberger, als auch der damalige Kreiskämmerer Thomas als sein Vertreter terminlich verhindert waren.

Zum 01.02.2022 hat der neue Kreiskämmerer, Herr Dominik Wenzel, seinen Dienst beim Landkreis Eichstätt angetreten. Wie bisher sollte auch der neue Kreiskämmerer als Verhindertervertreter bestellt werden.

Beschluss:

Der Kreistag bestellt mit Zustimmung des Landrats und seines Stellvertreters Herrn Kreiskämmerer Dominik Wenzel zum Verhindertervertreter des Landkreises Eichstätt für die Versammlung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen.

einstimmig beschlossen Ja 51 Nein 0

Die Landkreisordnung enthält eine Regelung, die bis zum 31.12.2022 die Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung (sog. Hybridsitzungen) ermöglicht. Für Einzelheiten wird auf Art. 41a, 108 LKrO (Anlage 1) sowie auf das Schreiben des Bayer. Innenministeriums vom 29.4.2021 (Anlage 2) verwiesen.

Zur Zulassung der Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung bedarf es der Änderung der GeschO des Kreistags, und zwar mit 2/3-Mehrheit.

Die Kreisverwaltung schlägt nach Abstimmung mit den Kreistagsfraktionsführern vor, von den gesetzlichen Möglichkeiten wie folgt Gebrauch zu machen:

Die Zuschaltmöglichkeit wird für Sitzungen aller Ausschüsse (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) und des Klima- und Energiebeirats eröffnet, nicht aber für Sitzungen des Kreistags. Die Zuschaltmöglichkeit wird weder zahlen- oder quotenmäßig begrenzt noch von einer (z.B. epidemiologischen, krankheitsbedingten oder beruflichen) Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal abhängig gemacht. Die Zuschaltmöglichkeit besteht nicht für den Vorsitzenden (Sitzungsleiter).

Gemäß Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO stellt der Landkreis den Kreisräten die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung.

Die Anforderungen des Art. 41a Abs. 3 LKrO sollen im Großen Sitzungssaal des Landratsamts technisch wie folgt erfüllt werden: Zur Wahrnehmung der audiovisuell zugeschalteten Kreisräte werden zwei Großbildschirme samt Lautsprechern aufgestellt. Zur optischen Wahrnehmung der im Sitzungssaal anwesenden Kreisräte (für die audiovisuell zugeschalteten Kreisräte) wird eine Kamera für eine Übersichtsaufnahme installiert. Zur akustischen Wahrnehmbarkeit von Wortbeiträgen der im Sitzungssaal anwesenden Kreisräte (für die audiovisuell zugeschalteten Kreisräte) wird zentral ein Mikrofon aufgestellt. Die daraus resultierende Verlängerung der Sitzungsdauer und der Verlust an Spontaneität bei Rede und Gegenrede müssen in Kauf genommen werden. Eine Fokussierung der Kamera auf den jeweiligen Kreisrat, also dessen Großaufnahme während des Redebeitrags, soll zur Vermeidung eines erheblichen technischen und personellen Aufwands nicht erfolgen. Zur audiovisuellen Wahrnehmung des Sitzungsleiters und der weiteren Personen auf dem Podium wird eine Kamera installiert (ebenfalls ohne Fokussierung); Mikrofone sind bereits vorhanden. Leinwandpräsentationen werden den audiovisuell zugeschalteten Kreisräten zugänglich gemacht.

Die Kosten für die technische Umsetzung (Leinwand, Beamer, Kameras, Großbildschirme, Mikrofone, Lautsprecher, Verkabelung, sonstige Medien-/Veranstaltungstechnik) betragen geschätzt einmalig 25.000 € (Investition) und fortlaufend, d.h. für jede Sitzung, ca. 350 € für Lizenzen und externe Dienstleistung (Medien-/Veranstaltungstechnik).

Die Übertragungstechnik soll zunächst nicht beschafft, sondern von dem zu beauftragenden externen Dienstleister vor jeder Sitzung installiert und anschließend wieder de-

installiert werden. Über die Beschaffung der Technik soll der Kreisausschuss nach einer Evaluierung des neuen Sitzungsformats im Herbst 2022 entscheiden.

Zur besseren Planbarkeit der Beauftragung eines externen Dienstleisters erscheint es sinnvoll, dass Kreisräte ihre Absicht, an einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen, der Kreisverwaltung bis spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn anzeigen müssen; bei Sitzungen, die an einem Montag stattfinden, bedarf es der Anzeige bis spätestens montags 8 Uhr. Im Falle der Anzeige erhalten die betreffenden Kreisräte zeitnah eine E-Mail mit einem Link für die Sitzungsteilnahme.

Es erscheint sinnvoll, dass dem Landrat das Recht eingeräumt wird, die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung für einzelne Sitzungen in der Ladung auszuschließen. Zudem soll der Landrat verpflichtet sein, die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung für einzelne Sitzungen auch später, d.h. nach Zustellung der Ladung, auszuschließen, sofern das spätestens am 4. Tag vor der Sitzung von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder verlangt wird.

Sitzungen (z.B. des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft) die ausnahmsweise nicht im Großen Sitzungssaal des Landratsamts, sondern andernorts stattfinden, sollen zur Vermeidung eines erheblichen technischen und personellen Aufwands nicht als Hybridsitzung abgehalten werden.

Um die Ordnungsgemäßheit der Teilnahme an Hybridsitzungen zu gewährleisten, sollen die Kreisräte gemäß Anlage 3 belehrt und gemäß Anlage 4 informiert werden.

Sollte der Gesetzgeber die Landkreisordnung dahingehend ändern, dass die Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung auch über den 31.12.2022 hinaus möglich ist, so soll die Geschäftsordnungsänderung zunächst bis zum 30.4.2024 (also befristet) gelten. Nach Evaluierung der Praxis der Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung wird der Kreistag voraussichtlich im April 2024 über die Entfristung entscheiden.

Hinsichtlich der Einführung einer Übertragung von Sitzungen mittels Audio-Video-Livestreaming sind die Fraktionsführer übereingekommen, der Kreistag möge darüber im Laufe des kommenden Jahres entscheiden.

Beschluss:

1. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Realisierung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung gemäß Sachvortrag.

2. Die Geschäftsordnung des Kreistags wird wie folgt geändert:

a) Nach § 14 wird eingefügt:

„§ 14a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Kreisräte können an den im Großen Sitzungssaal des Landratsamts stattfindenden Sitzungen der Ausschüsse (§§ 30 ff.) mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 41a

Abs. 1 Satz 1, 3, 6, Abs. 3 LKrO). Die Teilnahme setzt voraus, dass die Absicht der Teilnahme bis spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn der Kreisverwaltung angezeigt wird; bei Sitzungen, die an einem Montag stattfinden, bedarf es der Anzeige bis spätestens montags 8 Uhr.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen,

1. wenn das vom Landrat in der Ladung festgestellt wird,

2. wenn das spätestens am 4. Tag vor der Sitzung von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder gegenüber dem Landrat verlangt wird oder

3. soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 LKrO geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 LKrO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen (Art. 41a Abs. 2 LKrO).

(3) Der Landkreis stellt den Kreisräten die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung. Art. 41a Abs. 4 und 5 LKrO bleiben unberührt.“

b) § 37c (Klima- und Energiebeirat) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) § 14a gilt entsprechend.“

c) § 47 (Inkrafttreten) wird folgender Satz angefügt:

„§ 14a und § 37c Abs. 4 treten spätestens mit Ablauf des 30.4.2024 außer Kraft.“

mehrheitlich beschlossen Ja 50 Nein 1

4 Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt: AGENDA 2030; Sachstand und weiteres Vorgehen

Landrat und Klinikvorstand berichten über den Sachstand und beantworten offene Fragen.

zur Kenntnis genommen

5 Verschiedenes

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Verschiedenes

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 18:40 Uhr die Sitzung des Kreistages.

Alexander Anetsberger
Landrat

Manfred Schmidmeier
Schriftführer